

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 12.05.2010 - Nr. 6/2010 - 18. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010 S. 6
3. Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“ S. 6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow S. 11
5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow – PV-Anlage Phöbus IV“ S. 13
6. Zahlungserinnerung S. 15
7. Straßenumbenennung und Hausnummernummerierung S. 15
8. Übersicht ausgeübter Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten S. 15
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.:09.53-1318 S. 17
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1321 S. 18
11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau

im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1322 S. 19

12. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1323 S. 20
13. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1324 S. 20
14. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1325 S. 21
15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Blindow im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1326 S. 22
16. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Prenzlau und Blindow im Bereich der Stadt Prenzlau Az.: 09.53-1327 S. 23

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2010

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 6.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 6.1.

Verpflichtungserklärung Herr Rissmann

zu TOP 6.2.

Information - Übersicht ausgeübter Beruf/vergütete oder ehrenamtl. Tätigkeiten gem. § 7 Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

zu TOP 6.3.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 44/2010**

Ältestenrat

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung eines Ältestenrates.“

Abstimmung: 19/ 8/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 6.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 56/2010**

Veränderung Besetzung Ausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 7.

Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates der Stadt Prenzlau

Berichterstatter: Herr Kramm, Vorsitzender des Seniorenbeirates

zu TOP 8.

Rechenschaftsbericht des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau

Berichterstatter: Frau Bernhard, Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung

zu TOP 9.

Rechenschaftsbericht des Sportbeirates der Stadt Prenzlau

Der Rechenschaftsbericht wird zu einem späteren Zeitpunkt gegeben.

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2010**

Neubesetzung Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf Herrn Uwe Schmidt für die SPD-Fraktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2010**

Wahl des Ortsbeirates Schönwerder

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt gem. § 91 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg-KWahlG) i.V.m. § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Mitglieder des Ortsbeirates Schönwerder für den Rest der allgemeinen Wahlperiode:

1. Fritsch, Andreas
2. Geduldig, Torsten
3. Schwarz, Ines“

Wahlergebnis:

- | | | |
|----------------------|---------------|----------------|
| 1. Fritsch, Andreas | 25 Ja-Stimmen | 2 Nein-Stimmen |
| 2. Geduldig, Torsten | 25 Ja-Stimmen | 2 Nein-Stimmen |
| 3. Schwarz, Ines | 23 Ja-Stimmen | 4 Nein-Stimmen |

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 30/2010**

Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/ 2/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 26/2010**

Partnerschaftsvertrag mit der Stadt Uster - Schweiz

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2010**

Kündigung des Städtepartnerschaftsvertrages mit der Stadt Swidwin (Polen)

Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die städtepartnerschaftliche Vereinbarung mit der Stadt Swidwin in Polen aufzulösen.“

Abstimmung: 22/ 4/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 28/2010**

Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen mit der Stadt Barlinek (Polen)

Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Stadt Barlinek in Polen Kontakt mit der Zielstellung des Abschlusses eines Städtepartnerschaftsvertrages aufzunehmen.“

Abstimmung: 21/ 3/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 29/2010**

Sicherheitskonzept der Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende gibt die Änderungen der Fachausschüsse bekannt.

1. Seite 2, Punkt 1 b), Gegenmaßnahmen erster Satz

Um das subjektive Sicherheitsgefühl in der Stadt Prenzlau **und ihren Ortsteilen** zu erhöhen,

2. Seite 3, 2. Absatz, erster Satz,
... des subjektiven Sicherheitsgefühls von Bürgern und Gästen in der Stadt Prenzlau **und ihren Ortsteilen**

3. Seite 3, 2. Absatz letzter Satz,
... Sicherheitsdienstes sind **grundsätzlich**

4. Seite 3, Sicherheitszone 3, vor Stettiner Straße einfügen:

**Franz-Wienholz-Straße
Schwarzer Weg**

Den vorgeschlagenen Änderungen zur DS-Nr.: 29/2010 wird gefolgt.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem beigefügten Sicherheitskonzept zu und beauftragt den Bürgermeister, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes gemäß **geänderter** Anlage in die Wege zu leiten.“

Abstimmung: 24/ 1/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 43/2010**

Konzeption über die Nachwuchs- und Jugendarbeit zur Förderung und Erhaltung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

zu TOP 17.1.**Anfrage Reg.-Nr.: 2/2010**

Jugendfeuerwehren Prenzlau DS 43/2010

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 2/2010 zur Kenntnis.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Konzeption über die Nachwuchs- und Jugendarbeit zur För-

derung und Erhaltung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1 und beauftragt den Bürgermeister, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes weiterhin zu verfolgen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 31/2010**

Straßenbau Fischerstraße - überplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 225.000,00 € für den Ausbau der Fischerstraße.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.1.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2010**

Überplanmäßige Ausgabe Winterdienst 2010

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 78.985,66 €.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2010**

Außerplanmäßige Ausgabe - Zusätzliche Arbeiten im Wohngebiet Röpersdorfer Straße

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 131.100 € für das Wohngebiet Röpersdorfer Straße.

71.500 € Verrohrung und Gräben
50.000 € Herstellung Wegeverbindung
9.600 € Neudimensionierung des Fanggrabens incl. Bepflanzung

Im Ergebnis der Verhandlungen mit dem Erschließungsträger MEBRA über die finanzielle Umsetzung der Maßnahmen kann der städtische Anteil zu Lasten der MEBRA verringert werden.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 20.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2010**

Grundsatzbeschluss Sanierung Schwedter Straße 25, 27 und 29

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Stadt Prenzlau unterstützt grundsätzlich die Bemühungen des städtischen Wohnungsunternehmens

Wohnbau GmbH Prenzlau bei der geplanten energetischen Sanierung der Schwedter Straße 27 und 29 und bei dem Rückbau und Ersatzneubau Schwedter Straße 25 durch die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 21.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 34/2010

Teilnahme der Stadt Prenzlau am Bündnis „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Prenzlau mit Unterzeichnung der Deklaration durch den Bürgermeister am Bündnis „Biologische Vielfalt in Kommunen“ teilnimmt.“

Abstimmung: 26/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 22.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 38/2010

Lösung des „Marktbergproblems“

zu TOP 22.1.

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 38-1/2010

Planung Marktberg, DS 38/2010

Wortlaut:

„Aus dem Beschlusstext werden die Anlagen 3 und 4 (Punkt 2.) sowie der letzte Satz des Beschlusstextes ersatzlos gestrichen.“

Abstimmung: 5/ 21/ 1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 22.2.

Anfrage Reg.-Nr.: 3/2010

Planungen Marktberg, DS 38/2010

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 3/2010 zur Kenntnis.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Lösung des „Marktbergproblems“ werden folgende Vereinbarungen zwischen der Stadt Prenzlau und der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. bzw. der Stadt Prenzlau und der Wohnbau GmbH Prenzlau getroffen:

1. Die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G. zieht ihren Block Scharnstraße 6 leer und reißt diesen kurzfristig nach Mieterauszug möglichst bis Mitte 2010 ab. Danach verkauft sie ihr Grundstück Flur 45 Flurstück 524 (560 m²) zum Bodenrichtwert (75 €/m²) gegen Zahlung von 42.000 € an die Stadt Prenzlau. Die Stadt Prenzlau überträgt der Woh-

nungsgenossenschaft Prenzlau e. G. die städtischen Flächen (Flur 45, Flurstücke 548 (Teilflächen), 463/20, 463/26, 463/28, 463/29, 463/31, 463/33, 463/34, 463/36, 463/37, 463/39, 463/40) sowie das Flurstück 462 in der Geschwister Scholl-Straße (deren Wert beträgt etwa 139 T€ Anfangswert lt. Sanierungsgutachten). Als weiteren Ausgleich für die Beseitigung ihres Wohnraumes auf dem Marktberg erhält die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G. von der Stadt Prenzlau 235.000 €.

2. Die Stadt Prenzlau verpflichtet sich mit notarieller Erklärung, der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. für ihre ehemalige Fläche auf dem Marktberg und je nach konkretisiertem Bebauungskonzept (Anlage 3 und 4) für weitere Flächen ein Erbbaurecht (Zinssatz 1 % p.a.) auf dem Marktberg einzuräumen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Gesellschafter der Wohnbau GmbH Prenzlau, die Flächen der Wohnbau in der Geschwister-Scholl-Straße (Flur 45, Flurstücke 463/3, 463/18, 463/21, 463/23, 463/25, 463/27, 463/30, 463/32, 463/35, 463/38) ebenfalls an die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. zum Wert laut Sanierungsgutachten veräußern zu lassen.
4. Die Stadt Prenzlau kauft der Wohnbau GmbH Prenzlau ihre Marktbergflächen (Flur 45, Flurstücke 521, 523 und 525 zum Bodenrichtwert (75 €/m²) ab, das entspricht einem Kaufpreis von ca. 284.000 €.

Die Vereinbarungen basieren auf dem grundsätzlichen kleinteiligen Bebauungsvorschlag laut Anlage 3 und 4, bei der die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. für die Bebauung und die Stadt Prenzlau für den Freiraum als Investoren in Frage kommen.“

Abstimmung: 19/ 3/ 5 mehrheitlich angenommen

zu TOP 23.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 49/2010

Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow - PV-Anlage Phöbus IV“

Beschluss:

„Der gemäß § 12 (1) BauGB abzuschließende Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow - PV-Anlage Phöbus IV“ zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer, und dem Vorhabenträger KOGEP 21 GmbH & Co. Solar 211 KG, Goetheplatz 4, 60311 Frankfurt am Main, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin KOGEP 21 GmbH, diese vertreten durch den vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Elias Issa, wird bestätigt.“

Abstimmung: 21/ 5/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 24.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2010**

Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow und Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow - PV-Anlage Phöbus IV“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow - PV-Anlage Phöbus IV“ wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Teilflächennutzungsplan Ortsteil Klinkow, wird festgestellt (Anlage 2) und die Begründung gebilligt (Anlage 3).
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Klinkow - PV-Anlage Phöbus IV“ mit Planzeichnung und Festsetzungen wird zur Satzung erhoben (Anlage 4). Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 5) wird gebilligt.“

Abstimmung: 23/ 3/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 25.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 39/2010**

Änderung der Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.11.2001 zur Übernahme der Fäkalienbehandlung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „Änderung der Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.11.2001 zur Übernahme der Fäkalienbehandlung.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 26.**Antrag Fraktion DIE FREIEN DS-Nr.: 22/2010**

Organisation einer Gedenkstättenfahrt nach Hohenschönhausen, Stasi-Gedenkstätte

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Stadtverordneten eine Gedenkstättenfahrt nach Hohenschönhausen, Stasi Gedenkstätte, einschließlich Führung, zu organisieren.“

Abstimmung: 21/ 3/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 27.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 27.1.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 25/2010**

Haushaltssperre

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 20/2010**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2009)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.3.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 23/2010**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2009

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 33/2010**

Stadtbericht 2008

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.5.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 36/2010**

Straßenbeleuchtung Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.6.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 18/2010**

Beteiligungsbericht 2008

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.7.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 40/2010**

Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27.8.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 41/2010**

Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2010

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 46/2010

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 7.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 7.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 24/2010

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2009)

Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau, Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“

vom: 26.04.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 22.04.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Dominikanerklosters	1
2. Erläuterungen: Kartentypen	2
3. Befreiung von Entgeltzahlungen/Ermäßigungen	2
4. Angebotsspezifische Staffelung der Entgelte	3
5. Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten	6
6. Verleihung von Objekten / Dokumenten aus den Sammlungen des Dominikanerklosters	7
7. Überlassung von Räumen des Dominikanerklosters	7
8. Überlassung der Freilichtbühne	9
9. Allgemeine Regelungen	10
10. Inkrafttreten	10

1. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Dominikanerklosters

Entgelte in Euro	Benutzerkarte Stadtbibliothek	Benutzerkarte Archive	Eintrittskarte Museum
Tageskarte			
Standard		3,00 €	3,00 €
Ermäßigt		2,00 €	2,00 €

Entgelte in Euro	Benutzerkarte Stadtbibliothek	Benutzerkarte Archive	Eintrittskarte Museum
Kinder bis einschließlich 12. Lebensjahr	Ausleihe frei		Eintritt frei
Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr	Ausleihe frei		2,00 €
Familienkarte		-	6,00 €
Gruppen (ab 5 Personen je Person)		-	2,00 €
Monatskarte			
Standard		15,00 €	
Ermäßigt		10,00 €	
Jahreskarte			
Standard	15,00 €	50,00 €	40,00 €
Ermäßigt	10,00 €	40,00 €	30,00 €
Ausstellung einer Ersatzjahreskarte	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Fotoerlaubnis (zu nichtgewerblichen Zwecken – Blitzlicht ist aus restauratorischen Gründen nicht gestattet.			2,00 €

2. Erläuterungen: Kartentypen

2.1. Tageskarten

Tageskarten berechtigen zum einmaligen Besuch bzw. zur einmaligen Nutzung einer Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Karten sind nicht auf andere Personen / Personengruppen übertragbar. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen sind nicht im Entgelt inbegriffen. Ausgeliehene Medien sind bis zum Ende der Öffnungszeiten zurückzubringen.

2.2. Familienkarten

Familienkarten berechtigen zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder zum einmaligen Besuch des Kulturhistorischen Museums.

Die Karten sind nicht auf andere Personen / Personengruppen übertragbar. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen sind nicht im Entgelt inbegriffen.

2.3. Jahreskarten

Jahreskarten berechtigen zum mehrfachen Besuch bzw. zur mehrfachen Nutzung von Einrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten im Zeitraum eines Jahres ab Kaufdatum.

Die Karten sind nicht auf andere Personen / Personengruppen übertragbar. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen sind nicht im Entgelt inbegriffen. Ausgeliehene Medien sind bis spätestens zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Karte zurückzubringen.

3. Befreiung von Entgeltzahlungen / Ermäßigungen

3.1. Freier Eintritt

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (nur Museum)
- Nutzer mit nachweisbarem schriftlichen Auftrag der Stadt Prenzlau (bestätigt durch den Amtsleiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales)

3.2. Ermäßigte Nutzung

- Schüler, Auszubildende und Studenten mit nachweisbarem schriftlichem Auftrag der Schule bzw. Ausbildungsstätte
- Jugendliche vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Rentner, Sozialhilfe-Empfänger, ALG I-, ALG II- Empfänger und Behinderte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises / Nachweises
- Öffentliche Einrichtungen oder Vereine im Rahmen von nachweisbaren Projekten zu stadt- oder regionalgeschichtlichen Themen, soweit die Einrichtungen und Vereine ihrer Satzung nach mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und die Nutzung nicht zu privaten Zwecken der Mitglieder erfolgt

4. Angebotsspezifische Staffelung der Entgelte

4.1. Leistungen alle Einrichtungen des Dominikanerklosters betreffend

4.1.1. Kopien, Ausdrucke und fotografische Arbeiten

1. Direktkopien, erstellt durch Mitarbeiter des Dominikanerklosters
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Format A 4 0,25 €
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Format A 3 0,50 €
 - von glatter Vorlage bis Format A 3 auf Folie 1,00 €
2. PC-Ausdrucke
 - je Seite A 4 schwarz-weiß 0,25 €
 - je Seite A 4 farbig 0,50 €
3. Fotoausdrucke s/w oder farbig / PC-Ausdrucke vollfarbig
 - bis Format A 6 1,50 €
 - bis Format A 5 2,50 €
 - bis Format A 4 5,00 €

4. Fotografische Arbeiten erfolgen durch Drittvergabe. Die Auslagen für diese Arbeiten sind zu erstatten. Negative verbleiben im Besitz des Dominikanerklosters. Für die Aushebung der Vorlagen und deren Vorbereitung für die fototechnischen Arbeiten sind pro bereitgestelltem Foto zu entrichten:

2,50 €

5. Für die Bereitstellung von Fotomaterial des Dominikanerklosters auf Datenträgern (z.B. CD-R) wird eine Pauschale erhoben. Die Verwendung der Fotos ist ausschließlich für den Privatgebrauch genehmigt. Vor Veröffentlichung des Fotomaterials (inkl. auf Websites) ist die Genehmigung des Dominikanerklosters einzuholen (= Nutzungserlaubnis; Urheberrechte des DK bleiben unberührt):

7,50 €

4.1.2. Führungen

1. Museumsführungen, Bibliotheks- oder Archivführungen:

- Einzel- und Gruppenführungen bis 15 Personen 15,00 €

- Zuschlag für Führungen durch den Bereich der Klosteranlage 5,00 €

2. Kulturhistorische Stadtführungen:

- Einzel- und Familienführungen bis 5 Personen (je angefangene Stunde) 20,00 €

- Gruppenführungen bis 30 Personen (je angefangene Stunde) 30,00 €

3. Alle Führungen betreffend:

- Die Entgelte für Führungen sind zuzüglich zu den jeweils zu erwerbenden Eintritts- bzw. Benutzerkarten zu entrichten.

- Führungen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

- Zuschlag für Führungen bis 21:00 Uhr (je angefangene Stunde) 10,00 €

- Zuschlag für Führungen nach 21:00 – 06:00 Uhr (je angefangene Stunde) 30,00 €

4.1.3. Externe Veranstaltungsbetreuung

Die externe Veranstaltungsbetreuung durch Mitarbeiter des Dominikanerklosters ist wie eine Gruppenstadtführung zu berechnen, wenn die Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Prenzlau stattfindet.

4.2. Kulturhistorisches Museum

4.2.1. Besondere Entgeltregelungen

Der Leiter des Dominikanerklosters kann aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z.B. Sonderausstellun-

gen) ein von der Preisliste abweichendes Entgelt festsetzen.

4.2.2. Entgeltbefreiung

Der Leiter des Dominikanerklosters kann von der Erhebung eines Entgeltes für Eintritt und Führung ganz oder teilweise absehen.

4.3. Archive des Dominikanerklosters

1. Kopien aus dem Bestand der Archive, Format A 4
0,25 €
2. Kopien aus dem Bestand der Archive, Format A 3
0,50 €
3. Digitalbilder von Originaldokumenten bzw. zweidimensionalen Vorlagen
2,00 €
4. Kopien von Planungs- und Bauakten, je Falteinheit
1,50 €
5. Kopien aus Zeitungen pro A 3-Seite
3,00 €
6. Kopien von Personenstandbüchern
2,50 €
7. Beglaubigungen von Abschriften und Kopien (je Beglaubigung)
10,00 €
8. Recherchen inklusiv schriftlicher Auskünfte (je angefangener halben Stunde)
15,00 €
9. Auskünfte aus der historischen Meldekartei (je angefangener halben Stunde)
10,00 €
10. Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Dokumenten des Dominikanerklosters, bei Notwendigkeit die Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung, je angefangene Seite DIN A4
20,00 €
11. Einsichtnahme in Karten, Pläne oder andere Archivalien, die eines besonderen Schutzes bedürfen (insbesondere Archivalien aus dem Bestand Rep.8 Stadt Prenzlau sowie dem Zeitungsbestand)
5,00 €
12. Einsichtnahme in Planungs- und Bauakten durch Privatpersonen und juristische Personen bzw. durch von ihnen beauftragte Personen
25,50 €
13. Benutzung von Archivalien außerhalb der Einrichtungen des Dominikanerklosters für jede Archiveinheit zuzüglich der Auslagen (Leihfrist 6 Wochen, oder nach Vereinbarung)
10,00 €
14. Überziehung der Leihfrist, (je Woche und Archiveinheit)
10,00 €

15. Bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung einer vertraglich vereinbarten Archivleistung wird diese entsprechend in Rechnung gestellt

16. Bei der Versendung von Kopien fällt für die Rechnungslegung und den Versand zuzüglich ein Verwaltungsentgelt an
8,75 €

Kostenfreie Nutzung der Archive wird eingeräumt:

- dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- der Bundesrepublik und den anderen Ländern, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- Personen, die mit Forschungsaufträgen von Universitäten, von Hochschulen und von gemeinnützigen Vereinen die Archivbestände nutzen. Der von der jeweiligen Einrichtung bestätigte Forschungsauftrag ist schriftlich vorzulegen. Voraussetzung bleibt die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe eines Belegexemplars.

4.4. Stadtbibliothek

1. Entgelte

	Entgelte in €
Jahreskarte	15,00 €
Ermäßigt	10,00 €
Einzelausleihe Buch/CD/MC/Video/Zeitschrift je Medium (für nicht Jahreskartenbesitzer)	0,50 €
Einzelausleihe DVD je Medium (für alle Benutzer, auch Besitzer von Jahreskarten)	1,00 €

2. Internet-Benutzung je angefangener viertel Stunde
0,50 €
3. Bearbeitung von Bestellungen für Fernleihgebühren (je bestelltem Band, zuzüglich der Portokosten und der Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden)
0,80 €
4. Online-Entgelte je positiv erledigten Fernleihauftrag (die Kosten nach Stand 2005 in Höhe von 1,50 € werden entsprechend der aktuellen Kostenentwicklung jährlich angepasst)
1,50 €

- | | |
|--|--|
| <p>5. Literaturrecherchen, einschließlich schriftlicher Auskünfte (je angefangene Arbeitsstunde) 15,50 €</p> <p>6. Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist (alle Nutzer, je Medieneinheit und angefangene Woche) 1,00 €</p> <p>7. Säumnisgebühr für Videos und DVD (alle Nutzer, je Medieneinheit und Tag) 1,00 €</p> <p>8. Verlustig gegangene Medien sind zu erstatten. Dabei wird der Wiederbeschaffungspreis zu Grunde gelegt. Die Säumnisentgelte sind bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehene Medieneinheit zurückgibt, die Verlängerung der Ausleihfrist beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, dass eine Rückgabe nicht mehr möglich ist (Verlust). Mahnkosten trägt der Benutzer.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • einmalige, nationale Ausstellung (max. ein Jahr) 75,00 € • nationale Ausstellung / Wanderausstellung (bis max. 5 Jahre) 125,00 € • internationale Ausstellung / Wanderausstellung (bis max. 5 Jahre) 150,00 € <p>4. Verwendung für die Speicherung in Datenbanken und die Verwendung in audiovisuellen Medien, je Abbildung bzw. Reproduktion bzw. je angefangene Filmminute</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht öffentliche Nutzung 50,00 € • öffentliche Nutzung 125,00 € |
|--|--|

5. Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten

Der Stadt Prenzlau als Eigentümerin von Gebäude, Einrichtungen und Sammlungs- und Archivgut des Dominikanerklosters stehen Nutzungsrechte zu, die sie an Dritte übertragen kann. Das betrifft insbesondere die Rechte für Abbildungen und Reproduktionen von Gebäudeelementen, Objekten und Dokumenten des/ bzw. aus dem Besitz des Dominikanerklosters. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist kostenpflichtig, so nichts anderes vereinbart wurde.

1. Verwendung für Bücher, Drucksachen, elektronische Medien (CD, DVD, etc.) je Abbildung bzw. Reproduktion (Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

Archivalien und Objekte

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Auflagen bis 50 Stück | 20,00 € |
| • Auflagen bis 5.000 Stück | 70,00 € |
| • Auflagen bis 10.000 Stück | 100,00 € |
| • Auflagen bis 50.000 Stück | 150,00 € |
| • Auflagen über 50.000 Stück | 300,00 € |

2. Verwendung für Titelseiten, Schutzumschläge, Vorsatzblätter und zu Werbezwecken je Abbildung bzw. Reproduktion (Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Auflagen bis 5.000 Stück | 150,00 € |
| • Auflagen bis 10.000 Stück | 380,00 € |
| • Auflagen bis 50.000 Stück | 460,00 € |
| • Auflagen über 50.000 Stück | 610,00 € |

3. Verwendung für Ausstellungszwecke je Abbildung bzw. Reproduktion (Zuzüglich der Kosten der Anfertigung für die Vorlage, wenn diese Anfertigung durch das Dominikanerkloster realisiert wird.)

6. Verleihung von Objekten / Dokumenten aus den Sammlungen des Dominikanerklosters

1. Verleihung von Dokumenten 5,00 €
2. Verleihung von Museumsobjekten 10,00 bis 50,00 €
3. Verleihung von Museums- und Ausstellungstechnik ist in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Dominikanerkloster und der Museumsleitung möglich (je Element und Tag) 5,00 €

7. Überlassung von Räumen des Dominikanerklosters

Eigenveranstaltungen des Dominikanerklosters haben generell Vorrang vor der Überlassung von Räumlichkeiten, so diese nicht bereits vertraglich festgelegt sind.

7.1. Räumlichkeiten und Basispreise

Der Basispreis gilt für die erste Zeitstunde. Jede weitere Stunde kostet 50 % des Basispreises.

Im Mietzins für die Räume sind Strom-, Heiz- und Wasserkosten enthalten. Die Räume sind nach Nutzungsende in aufgeräumtem und sauberem Zustand zurückzugeben. Sollten die Räume grob verschmutzt sein, wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von mindestens 50,00 € berechnet.

- | | |
|--|----------|
| 1. Klosterkeller | 25,00 € |
| 2. Refektorium | 75,00 € |
| 3. Kleinkunstsaal inklusive Foyer | 30,00 € |
| 4. Klostergalerie (Waschhaus) | 75,00 € |
| 5. KlosterLadenGalerie, Foyergalerie (je Galerie 1 Woche = 7 Tage) | 200,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 25,00 € |

Vorstehende Preise beziehen sich lediglich auf „Kunstaustellungen“. Bei anderweitiger Nutzung werden die Entgelte stundenweise erhoben.

6. Klostergalerie (je 1 Woche = 7 Tage)	350,00 €
Für jeden weiteren Tag	35,00 €
Vorstehende Preise beziehen sich lediglich auf „Kunstaussstellungen“. Bei anderweitiger Nutzung werden die Entgelte stundenweise erhoben.	
7. Städtepartnerschaftszimmer	10,00 €
8. Lesesaal Stadtarchiv	10,00 €
9. Lesebühne Stadtbibliothek	10,00 €
10. Klosterfriedgarten (Basispreis pro Stunde ohne Ausstattung wie Bühnenelemente und Bestuhlung)	150,00 €
Tagespauschale	600,00 €

7.2. Zuschläge

1. Ausstattungszuschläge:

- Transportable Leinwand (1,80 m x 1,80 m) 8,00 €
- Videobeamer 8,00 €
- Overheadprojektor 8,00 €
- Diaprojektor 8,00 €
- Fernseh- und Videoanlage 12,00 €
- Cassettenrecorder 8,00 €
- Flipchart 8,00 €
- Pinwand 8,00 €
- Rednerpult 8,00 €
- Keramikofen (Einmalpreis je Nutzung) 10,00 €
- Bestuhlung Friedgarten (je 100 Stühle) 10,00 €

2. Personalkosten:

Der Arbeitseinsatz des Technikers oder anderen Personals des Dominikanerklosters für die Vor- und Nachbereitung oder den Einsatz während einer Veranstaltung des Mieters wird je angefangene Zeitstunde berechnet:

- Personalkosten Techniker 25,00 €
- Nachzuschlag (21.00 bis 06:00 Uhr) 50 %
- Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) 50 %
der jeweiligen Personalkosten.

3. Nebenkosten:

- Gedeck (inklusive Gläser und Besteck) 1,00 €
- Gläser solo (je Glas) 0,10 €

Küche und Geschirr sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben, anderenfalls wird eine Reinigungsentsgelt von mindestens 50,00 € erhoben.

7.3. Hochzeiten und Sonderveranstaltungen

Individuelle Preisgestaltung entsprechend der zu erbringenden Leistungen nach Absprache.

Die Preise basieren mindestens auf den Basis- Raumnutzungspreisen und entsprechend gültigen Zuschlägen.

Jeweils inklusive ist die Möglichkeit eines anschließenden Fototermins im Klosterfriedgarten

- Absprache, Beratung und Organisation (je angefangene Stunde; Mindestberechnung: eine Stunde) 25,00 €
- Trauung im Refektorium exkl. standesamtlicher Entgelte (max. Platzkapazität: 60 Gäste) 75,00 €
- Trauung im Friedgarten exkl. standesamtlicher Entgelte inklusive Bereithaltung Schlechtwetterausweichraum Refektorium (max. Platzkapazität: 60 Gäste) und Personalkosten für technische Vor- und Nachbereitung 150,00 €
- Kleiner Empfang im Friedgarten (45 min.) 50,00 €

8. Überlassung der Freilichtbühne

- Freilichtbühne je Tag (24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn) 1000,00 €
- jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt 250,00 €
- Festwiese + Kleine Bühne je Tag (24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn) 500,00 €
- jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt 125,00 €
- Cateringrechte je Tag (24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn) 150,00 €
jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt 25,00 €
- Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet.

9. Allgemeine Regelungen

1. Entstehen im Dominikanerkloster durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Nutzer Auslagen, sind diese dem Dominikanerkloster in voller Höhe zu erstatten. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
 - die Postgebühren (über die Art der Versendung entscheidet das DK)
 - Auslagen für Verpackung und Wertsicherung
 - die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstelle
 - die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätigwerden dieser Personen durch das Dominikanerkloster zu Gunsten des Nutzers veranlasst wurde.
2. Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales und der Leiter des Dominikanerklosters wer-

den ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag, unabhängig von der Entgeltordnung flexible Veranstaltungsentgelte mit Dritten festzulegen.

3. Zahlungspflichtig ist, wer Leistungen im Sinne dieser Entgeltordnung für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.
4. Die Zahlung der Entgelte erfolgt durch Bareinzahlung in den Öffnungszeiten oder per Überweisung auf Grundlage einer Rechnung.

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2005 vom 05.10.2005, Seite 7, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen „Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum“ und „Freilichtbühne Prenzlau“, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2007 vom 28.11.2007, Seite 6, außer Kraft.

Prenzlau, den 26.04.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 22.04.2010 die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow, festgestellt und die Begründung gebilligt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer Fläche als Sondergebiet erneuerbare Energien (SO EE). Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind den im Rathaus einzusehenden Plan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow, wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 29.04.2010 mit dem Az. 631-03/2010 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Teil-

flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, OT Klinkow, wird hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5, BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 002 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, 11.05.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Prenzlau, Ortsteil Klinkow, wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 002 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnungen nebst Begründungen gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

17.05. – 31.05.2010

statt.

Ort:

Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II,
SG Stadtplanung

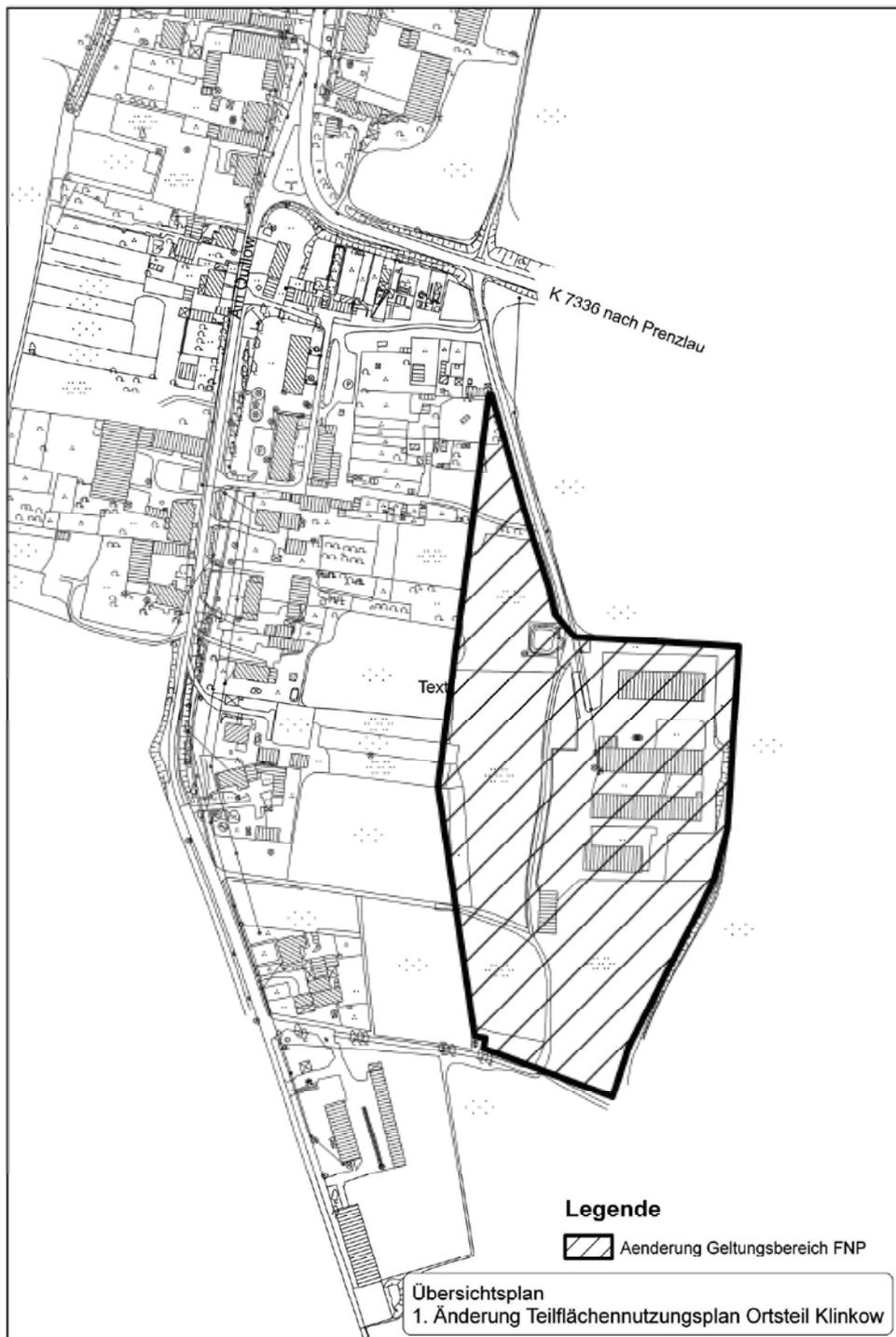
Zeit:

montags, mittwochs, donnerstags von
07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von
07.00 bis 12.00 Uhr

Prenzlau, 11.05.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Klinkow – PV-Anlage Phöbus IV“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 22.04.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow – PV-Anlage Phöbus IV“ mit Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind den im Rathaus einzusehenden Plan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow – PV-Anlage Phöbus IV“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 002 oder 007 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, 11.05.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klinkow – PV-Anlage Phöbus IV“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 002 und 007 während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnungen nebst Begründungen gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom

17.05. – 31.05.2010

statt.

Ort:

Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II,
SG Stadtplanung

Zeit:

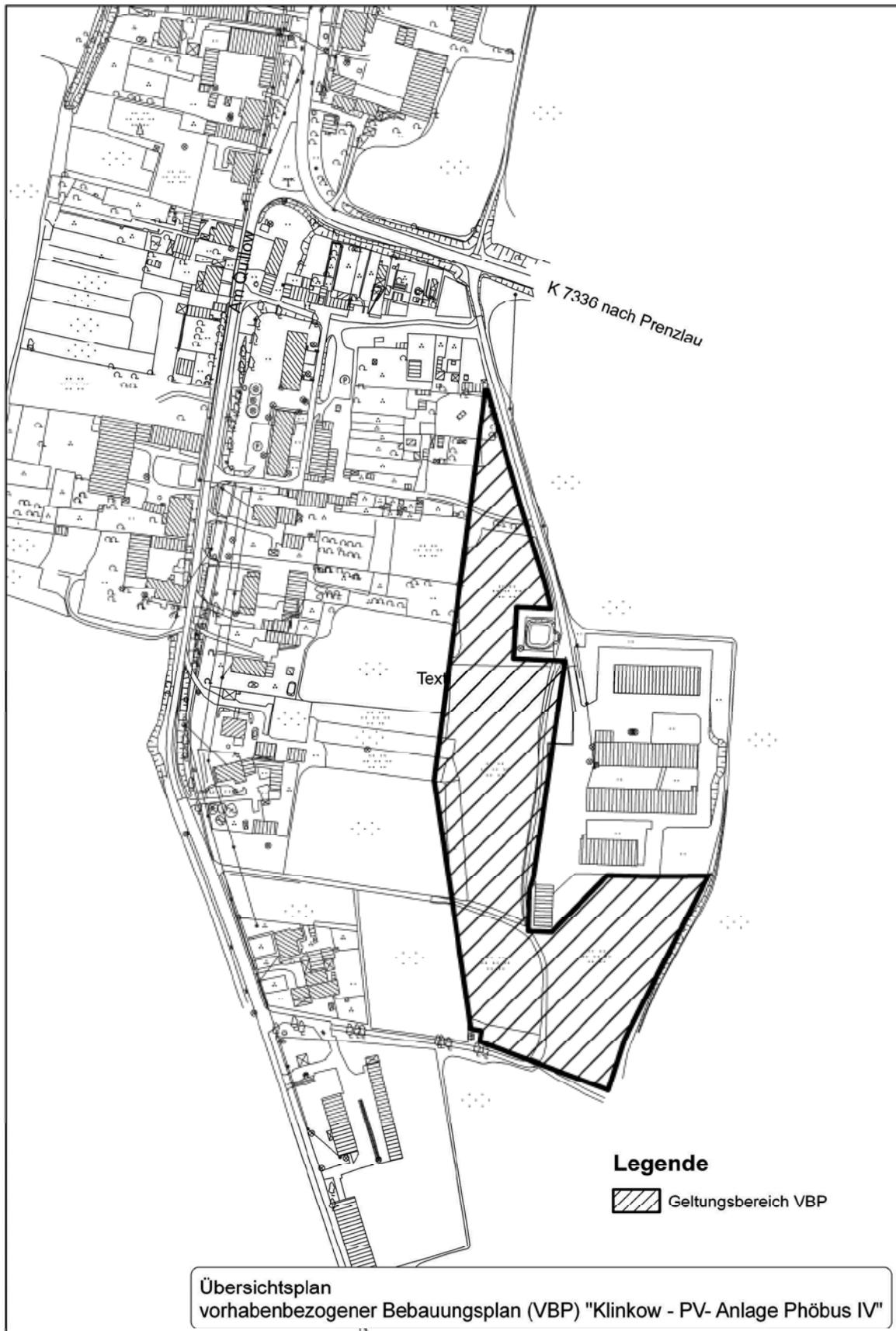
montags, mittwochs, donnerstags
von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr

Übersichtsplan siehe Seite 14

Prenzlau, 11.05.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Übersichtsplan zu Seite 13



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2010 am 15.05.2010 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Umlage Wasser- u. Bodenverband (WABO)

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Prenzlau, den 20.04.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Straßennamenumbenennung und Hausnummernummerierung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2010 wurde der Abschnitt der „Friedhofstraße“ von der Einmündung Friedhofstraße in die Friedhofstraße bis zur Mühlmannstraße in „Dr.-Bähr-Straße“ umbenannt.

Aus diesem Beschluss resultiert die Notwendigkeit der folgenden Umnummerierungen.

bisherige Hausnummer:	neue Bezeichnung:
Friedhofstraße 47	Dr.-Bähr-Straße 1
Friedhofstraße 39	Dr.-Bähr-Straße 3
Friedhofstraße 39 d	Dr.-Bähr-Straße 13

Prenzlau, den 03.03.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Übersicht ausgeübter Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Jörg	Brämer	Verwaltungsangestellter	Vorsitzender Prenzlauer Judo-Sportverein e.V. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau
Detlef	Brieske	Elektromeister	Mitglied Ortsbeirat Ortsteil Klinkow Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau
Jörg	Dittberner	Studienrat	Mitglied im Vorstand Bürger- und Förderverein „Wir für Prenzlau“ Mitglied im Freundeskreis Stadtmauer Mitglied im Freundeskreis Krankenhaus Prenzlau e.V. Chefredakteur der Kreiszeitung der Partei DIE LINKE. Uckermark Mitglied der erweiterten Schulleitung Ch.-u.-P.-Scherpf Gymnasium Mitglied im Akademischen Bildungsverein e.V. Fördermitglied im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Mitglied im Uckermärkischen Geschichtsverein Prenzlau e.V.
Hendrik	Dittmann	Geschäftsführer	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau Mitglied Aufsichtsrat Wohnbau GmbH Prenzlau

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Matthias	Genschow	Angestellter	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau Aufsichtsratsvorsitzender Wohnbau GmbH Prenzlau
Hans-Jörg	Haferkorn	Dipl.Ing. FH, Dipl.-Philosoph	Vorsitzender der unabhängigen Wählerinitiative „Wir Prenzlauer“ Mitglied Aufsichtsrat Wohnbau GmbH Prenzlau
Gustav-Adolf	Haffer	Rentner	Kreistagsabgeordneter Landkreis Uckermark
Gisela	Hahlweg	Sachbearbeiterin	Ortsvorsteherin Ortsteil Dedelow
Mike	Hildebrandt	Verkäufer	Mitglied Ortsbeirat Ortsteil Blindow
Herbert	Hirsch	selbstständiger Bürodienstleister	Mitglied Aufsichtsrat Wohnbau GmbH Prenzlau
Jürgen	Hoppe	Geodat/Bürgermeister a.D.	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau Geschäftsführer Kurmärkische Kleinsiedlung GmbH Mitglied Kreistag Uckermark
Astrid	Kaufmann	Agrarökonomin, Buchhalterin	Mitglied Kreisvorstand der Partei DIE LINKE.
Sven	Kirchner	Steuerfachangestellter	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau Vereinsvorsitzender Karate-Dojo-Zanshin Prenzlau e.V. stellv. Vorsitzender unabhängige Wählerinitiative „Wir Prenzlauer“
Sieglinde	Knudsen	Geschäftsführerin	Kreistagsabgeordnete Landkreis Uckermark

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Ludger	Melters	stellv. Berufsschulleiter	Mitglied Aufsichtsrat Wohnbau GmbH Prenzlau Mitglied Freundeskreis Prenzlauer Krankenhaus
Andreas	Meyer	Fahrlehrer	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau
Anke	Moser	Kosmetikerin	Sekretariatsarbeiten bei PVT GmbH FA Frank Lucka, Seminarleitertätigkeit
Georg	Rabe	Berufsschullehrer	Vorsitzender des Angelvereins Prenzlauer Petrijünger e.V.
Detlef	Reichel	Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin	Vorsitzender des Landesverbandes der Brandenburger Kinder- und Jugendärzte, stellv. Länderratsvorsitzender im Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte D., Mitglied „Bündnis Gesund Aufwachsen in Bbg.“
Thomas	Richter	Steuerberater	Schatzmeister Grundbesitzerverein Prenzlau e.V. zugeordneter Meister etc. Johannislodge „Zur Wahrheit“ i.O.Prenzlau e.V. Vors. Verein Freunde und Förderer der Kultur arche e.V., Mitglied Bauernverband Uckermark e.V., Mitgl. Schützengilde Seelübbe von 1844 e.V. Mitgl. Freundeskreis Wartin e.V. Mitgl. Freundeskreis Krankenhaus Prenzlau e.V.
Bernd	Rissmann	Malermeister	keine

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Bernd	Rohde	Küchenmeister - Kanti- nepächter der Poli- zeikantine PZ	Mitglied Landesaus- schuss DIE LINKE. Mitglied Kreisvor- stand DIE LINKE. Geschäftsführer Vorstand Kreisver- band Gartenfreunde Prenzlau e.V., Vorsit- zender Gartenverein Sonnenschein
Klaus	Scheffel	Gastwirt	Kreistagsabgeordneter Landkreis Ucker- mark
Siegfried	Schön	Maler- und La- ckiermeister	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau Mitglied im Meister- prüfungsausschuss (MPA) Maler
Dr. Karl- Hermann	Seefeldt	Rentner	Präsident Lions-Club Prenzlau bis 30.6.10 Ehrenvorsitzender DRK-Kreisverband Ehrenvorsitzender SPD-Ortsverein
Jürgen	Theil	Lehrer	Fachberater Ge- schichte für den Landkreis Ucker- mark Vorsitzender des Uckermärkischen Geschichtsvereins Mitglied Aufsichts- rat Wohnbau GmbH Prenzlau
Oswald	Werner	Dipl.Inge- nieur Bau- wesen	keine
Stefan	Zierke	Touris- musfach- wirt (Ge- schäfts- führer)	Aufsichtsratsvorsit- zender Stadtwerke Prenzlau

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Bran-
denburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1318

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidt-
straße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 02.
Februar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen
Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persön-
lichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie
zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits beste-
henden Gasleitung (Gas- Niederdruckleitung Prenzlau
Flur 43) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben-
- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Ge-
markung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser
Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53
- 1318 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2
Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. De-
zember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch
Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003
(BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der
Verordnung zur Durchführung des Grundbuchberei-
nigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Ge-
biet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungs-
verordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994
(BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtig-
ten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag
der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210),
Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach
Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686
(montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis
15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00
Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb
dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein
Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der
Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch
geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Geset-
zes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine
Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten
und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanla-
gen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1321

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Niederdruckleitung Prenzlau

Flur 36) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1321 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den

Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1322

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Mitteldruckleitung Prenzlau Flur 25) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 120 (GB-Blatt 3866) Flur 25 in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1322 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1323

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Mitteldruckleitung Prenzlau Flur 36) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1323 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1324

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Mitteldruckleitung Prenzlau Flur

35) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1/2 (GB-Blatt 7299), 3/1 (GB-Blatt 3799) und 3/2 (GB-Blatt 3887) Flur 35 in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1324 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1325

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Prenzlau im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 26. Januar 2010, eingegangen am 16. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Niederdruckleitung Prenzlau Flur 25) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1325 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag

der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetz wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1326

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Blindow im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 18. März 2010, eingegangen am 23. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas- Hochdruckleitung Blindow Flur 1 und 3) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 18/4 (GB-Blatt 26) Flur 1 und 146/3 (GB-Blatt 266) Flur 3 in der Gemarkung Blindow in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1326 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetz wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müs-

sen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1327

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Prenzlau und Blindow im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Firma Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau, hat mit Datum vom 08. Februar 2010, eingegangen am 19. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gasleitung (Gas-Mitteldruckleitung Prenzlau und Blindow Flur 3) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Grundstücke in den Gemarkungen Prenzlau und Blindow in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1327 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

<u>Impressum</u>	Anschrift:	Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.
Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0
Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.	
Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter)		